Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat: I Amt: FB 32	Datum 02.04.2015 **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich

I N F O R M A T I O N **I0101/15**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Stadtrat	07.04.2015 16.04.2015	nicht öffentlich öffentlich

Thema: Starke Gastronomie im Sommer

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

- zu prüfen, unter welchen Bedingungen es möglich ist, öffentliche Kfz-Abstellflächen in unmittelbarer Nähe von Gastronomiebetrieben durch diese als Gastronomieaußenflächen nutzen zu lassen.
- zu prüfen, welche Gebühr und in welcher Höhe dafür von den Gastronomen erhoben werden könnte.
- die Ergebnisse der Prüfung dem Stadtrat bis zum April 2015 vorzulegen.

Beantwortung:

Erster Anstrich
Das Grundanliegen des Antrages, nämlich die Außengastronomie in den Sommermonaten auch im Bereich des Hasselbachplatzes auszudehnen und damit zu stärken, wird begrüßt.
Eine lebendige Stadt, die den aktuellen Entwicklungen im Freizeitverhalten der Magdeburger Bürger wie auch der Gäste entspricht, ist das Ziel und die Handlungsmaxime für die beteiligten Ämter der Stadt. Unabhängig davon leidet gerade in den Sommermonaten die Gastronomie, die nur wenige oder gar keine Außensitzplätze hat, an starken Umsatzeinbußen.

Bisher sind derartige Anträge beim Straßenbaulastträger im Tiefbauamt nicht gestellt worden. Anträge für eine Sondernutzungserlaubnis werden unter Berücksichtigung der StVO im Einzelfall geprüft und dabei auch die Interessen des Antragstellers berücksichtigt. Dies könnte im Rahmen eines Modellversuches in einem ausgewählten Stadtquartier erprobt werden. Entsprechende Vorschläge sollten durch interessierte Gewerbetreibende bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.

Der Bereich des Hasselbachplatzes erscheint dafür nicht geeignet. Bezogen auf den Straßenverkehr ist nämlich zu berücksichtigen, dass es bereits Konflikte zwischen den Verkehrsarten (Radfahrer und Fußgänger) bei der Nutzung von Freiflächen vor verschiedenen gastronomischen Einrichtungen und einen erhöhten Parkdruck gibt.

Mit Blick auf die durchgängig zu gewährleistende Sicherheit im Straßenverkehr sollten Konflikte der verschiedenen Verkehrsteilnehmer untereinander, die durch Einbauten von Sondernutzungen hervorgerufen werden könnten, vermieden werden. Eine Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraums hat sich in vielen Straßenkategorien der Zweckbestimmung als Verkehrsfläche unterzuordnen.

Aufgrund des hohen konkurrierenden Parkdrucks wurden insbesondere für die Bewohner innerstädtischer Quartiere Bewohnerparkgebiete eingerichtet. Hinzu kommen die vielen Besucher von ansässigen Arztpraxen und auch Gewerbe- und Verkaufseinrichtungen. Das Heranrücken an den fließenden Verkehr birgt weitere Gefahren, insbesondere für den Radverkehr, da sich die Gäste am unmittelbaren Fahrbahnrand aufhalten.

Bei Beantragung von einer zeitlich begrenzten Sondernutzung in Form von (temporären) Einbauten im Verkehrsraum muss zwingend die Gesamtheit des jeweiligen Straßenraumes betrachtet werden (Lage der Straße im Stadtgebiet, Gebietskulisse, Straßenkategorie, Verkehrsaufkommen, Verkehrsunfall-Erfassung, Stellplatzbilanz im Gebiet - ggf. Stellplatzmangel, Bewohnerparkzone, persönlich zugewiesene Stellplätze für Behinderte, Lieferzonen etc.), um ein verträgliches Maß von Einbauten zeitlich befristet zu genehmigen. Des Weiteren sollten sich temporäre Einbauten stadtgestalterisch in das Gesamtbild einfügen.

Zweiter Anstrich
In der derzeitig gültigen Sondernutzungsgebührensatzung vom 29.11.2007 sind unter Punkt 5 der Gebührentarife die Gebühren für Boulevardeinrichtungen auf öffentlichen Verkehrsflächen geregelt:

Zone S: 1,47 EUR / m² / Monat (z.B. Breiter Weg, Otto-von-Guericke-Str., Hasselbachplatz)
Zone H: 0,96 EUR / m² / Monat (z.B. Alt Fermersleben, Halberstädter Str., Leipziger Str.)
Zone N: 0,70 EUR / m² / Monat (Nebenstraßen im Stadtgebiet)

Für diese Stellungnahme liegen Zuarbeiten von Dez. III und den Ämtern 61 und 66 vor.

Holger Platz